



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Die Rückwirkung von Gesetzen

(vgl. etwa BVerfGE 30, 367, 385 ff.)

1. Echte Rückwirkung

(Setzung von Rechtsfolgen für die Vergangenheit)

Die echte Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn

- es war kein Vertrauenstatbestand gegeben,
- Vertrauen nicht schutzwürdig oder
- überwiegende Gemeinwohlinteressen erfordern die Regelung

2. Unechte Rückwirkung

(so genannte tatbestandliche Rückanknüpfung)

Die unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig, soweit nicht ausnahmsweise der Vertrauensschutz Vorrang genießt. Regelmäßig sind jedoch angemessene Übergangsregelungen geboten.

3. Das normale „zukunftsgerichtete Gesetz“

Dieses ist rechtsstaatlich grundsätzlich uneingeschränkt zulässig